



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)

Medienmitteilung

Revision des Kollektivanlagenrechts – bundesrätliche Verordnung stärkt die Selbstregulierung des VSV

Zürich, 22. November 2006 – Mit der heutigen Verabschiedung der **Verordnung zum Kollektivanlagengesetz (KAG)** hat der Bundesrat ein klares Bekenntnis nicht nur zum Schutz der Anleger, sondern auch zur Selbstregulierung im Bereich der unabhängigen Vermögensverwaltung abgegeben. Die Bemühungen des VSV finden damit erstmals die Anerkennung des Bundesrates.

Dank der Schaffung eines Regulierungsregimes für die **Vermögensverwalter von Kollektivanlagen**, das den Anforderungen des europäischen Richtlinienrechts entspricht, können unabhängige Vermögensverwalter die Vermögen von **Anlagefonds im EU-Raum** von der Schweiz aus verwalten, sofern sie sich für die notwendige Bewilligung der Eidgenössischen Bankenkommission qualifizieren.

Die heute verabschiedete Verordnung zum Kollektivanlagengesetz schafft ferner Erleichterungen für den Vertrieb von Anteilen an Kollektivanlagen, die in der Schweiz nicht öffentlich beworben und vertrieben werden dürfen. Solche können nur an **qualifizierte Anleger** abgegeben werden. Nicht zum öffentlichen Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind vor allem Fonds für alternative Anlagen, wie z.B. Hedge Funds, sowie zahlreiche weitere ausländische Fonds. Als qualifizierte Anleger gelten nach der neuen Verordnung institutionelle Anleger wie Banken, Versicherungen, Pensionskassen und sehr reiche Privat- und Firmenkunden mit Anlagen in Finanzinstrumenten von über 2 Mio. Franken. Privat- und Firmenkunden mit geringeren Vermögen gelten nur dann als qualifizierte Anleger, wenn sie mit einer Bank oder einem **qualifizierten unabhängigen Vermögensverwalter** einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Qualifizierte unabhängige Vermögensverwalter müssen neu nicht nur einer Selbstregulierungsorganisation im Sinne des Geldwäschereigesetzes, sondern auch einem Branchenverband angeschlossen sein, der **Standesregeln für die Vermögensverwaltungstätigkeit** aufstellt. Der VSV ist der einzige Branchenverband in der Schweiz, der für seine Mitglieder solche Standesregeln erlassen hat und deren Einhaltung auch überwacht und regelmässig kontrolliert.

Die Standesregeln des VSV enthalten Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und zum Anlegerschutz, so u. a. zur Unabhängigkeit der Vermögensverwaltung, zur Verschwiegenheit und zum Verbot von unerlaubten Anlagegeschäften. Sie setzen zudem den Standard für einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag fest.

Der VSV, dem heute rund ein Drittel aller in der Schweiz tätigen unabhängigen Vermögensverwalter angehören, begrüsst, dass der Bundesrat den ihm zur Verfügung stehenden Spielraum in für den Finanzplatz positiver Weise benutzt hat. Er wird seine Position als führender Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter in der Schweiz mit der neuen Regelung weiter stärken können. Unabhängige Vermögensverwalter verwalten Vermögen im Gesamtwert von rund 470 Mia. Franken, was einem Marktanteil von 14 Prozent an den in der Schweiz verwalteten Vermögen entspricht.

Details über die Standesregeln des VSV:

http://www.vsv-asg.ch/htm/htm_d/standesregeln.htm

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

Alexander Rabian, Tel. +41 1 208 25 25

Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)

Bahnhofstrasse 35

CH 8001 Zürich

www.vsv-asg.ch